

LAWA-Merkblatt

Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten¹

Stand: 12.6.2018

Dieses Merkblatt soll praktische Hinweise für Landwirte und andere Tierhalter geben, um eine Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässer zu vermeiden. Es werden nur Lagerungen von bis zu 6 Monaten erfasst, da im Übrigen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten ist.

Für die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Die nachfolgenden fachlichen Leitlinien stellen dar, wie die vorübergehende Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften erfolgt. Nicht abschließend umfasst ist die Lagerung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, für die ergänzend die örtlichen Schutzverordnungen gelten.

Silage und Festmist sind Stoffe, die geeignet sind, die Gewässer nachteilig zu verändern. Bei unsachgemäßer Lagerung kann es dadurch insbesondere bei Niederschlag zur Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers kommen. Für alle Betriebe und Tierhaltungen, in denen Festmist anfällt bzw. Silage erzeugt wird, besteht die grundsätzliche Verpflichtung, flüssigkeitsundurchlässig befestigte Anlagen bzw. Lagerflächen mit entsprechender Lagerkapazität und ausreichend bemessener Sammelgrube entsprechend den geltenden wasser- und düngerechtlichen Vorschriften zu errichten.

Eine Lagerung von Silage oder Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen, auch kürzer als 6 Monate, soll nur ausnahmsweise erfolgen. Die möglichen Gründe und Anerkennungsvoraussetzungen für diesen Ausnahmefall sowie die Anforderungen an eine sachgerechte und ordnungsgemäße Lagerung sind nachfolgend aufgeführt. Auch bei der Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen darf eine nachteilige Veränderung bzw. Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässern nicht zu besorgen sein. Insbesondere dürfen keine Gär- bzw. Sickersäfte, Jauche oder durch diese Stoffe verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Lagergut austreten, so dass schädliche Bodenveränderungen oder eine Verlagerung in das Grundwasser zu besorgen sind oder diese Stoffe in ein oberirdisches Gewässer gelangen.

Silage für Biogasanlagen soll nur in ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Anlagen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gelagert werden, weil aufgrund der hohen Aufschichtung das ganze Jahr über mit erhöhtem Gär- und Silagesickersaft infolge des Pressdrucks zu rechnen ist.

¹ Für die Lagerung von Silage und Festmist über sechs Monaten finden die Regelungen der AwSV zu Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen Anwendung) (§ 2 Abs. 9 Satz 2 AwSV).

Die folgenden Festlegungen gelten für die Lagerung von Festmist und Silage ab einer Masse von 0,2 Tonnen.

Lagerung von Silage oder Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen – Gemeinsame Anforderungen:

Auf den folgenden Standorten ist eine Lagerung im Regelfall ausgeschlossen:

- In den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten; in den Zonen III (ggf. unterteilt in III A und III B) sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten,
- in Überschwemmungsbieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsbieten,
- auf staunassen Flächen,
- in Senken bzw. Geländevertiefungen, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann,
- in Bereichen mit Dränageleitungen,
- im Wurzelbereich von Bäumen/Sträuchern und Hecken,
- in wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Gebieten, wie z. B. Karstgebieten und Gebieten mit stark klüftigem und durchlässigem Untergrund ohne ausreichender Dichtschicht. Bei Böden mit einer mittleren nutzbaren Feldkapazität von 90 mm ist von einer ausreichenden Dichtschicht auszugehen,
- wenn der höchste zu erwartende Grundwasserstand weniger als 1,50 Meter unter Gelände liegt und
- auf wassererosionsgefährdeten Flächen (Wassererosionsgefährdungsklasse $E_{nat}3$ (mittlere Erosionsgefährdung) und höher nach Tabelle 1, DIN 19708:2017-08; E_{nat} ist ein Maß für die natürliche Empfindlichkeit des Standortes in Hinblick auf Wassererosion).

Anforderungen an den Standort:

- Die Lagerung darf nur auf bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker oder Grünland) erfolgen.
- Bei wiederholten Lagerungen ist der Platz nach mindestens einem Jahr zu wechseln. Es wird empfohlen, den gleichen Lagerplatz innerhalb von fünf Jahren nicht wieder zu benutzen, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen zu vermeiden.

- Bei Lagerung auf hängigen Flächen ist vor der bergseitigen Fläche des Silage- oder Festmistlagers eine Entwässerungsmulde zu ziehen, so dass bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser vom Hang und von der bergseitigen Folie des Silagelagers abgeleitet wird. Der Anschnitt hat grundsätzlich an der Talseite des Silagelagers zu erfolgen.

Mindestabstände:

- 100 m zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben.
- 20 m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- und Vorflutgräben.
- 100 m zu Brunnen zur Trinkwassergewinnung.

Anforderungen an die Lagerung von Silage auf landwirtschaftlichen Flächen

Begriffsbestimmung „Silage“:

Ein unter Luftabschluss durch Milchsäurevergärung haltbar gemachtes Pflanzenmaterial.

Voraussetzung für die Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen:

- Außergewöhnlicher Mehrertrag bei einem überdurchschnittlichen Ertragsjahr, der die regulär bemessene (auch übliche Ertragsschwankungen berücksichtigende) Kapazität der vorhandenen ortsfesten Lageranlage überschreitet.
- Die Lagerkapazität muss mindestens auf den regulären Futtermittelbedarf des Betriebes einschließlich üblicher Ertragsschwankungen bemessen sein. Als Orientierungswert kann dabei unter Berücksichtigung von Großvieheinheit, Trockensubstanzgehalt des Futters (Mais- und Grassilage) und Verdichtung ein Lagerraumbedarf von 33 m³ pro Kuh incl. weiblicher Nachzucht im Jahr angesetzt werden.

Unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Anforderungen ist in der Regel eine Gefährdung von Gewässern nicht zu besorgen:

- Um die Gär- und Sickersaftbildung so weit zu minimieren, dass ein Austreten verhindert wird, ist ein **Trockensubstanzgehalt (TS)** des Siliergutes von **mindestens 30 %** erforderlich.
- Die Silage darf eine **Stapelhöhe von 3 m** nicht überschreiten, da sich sonst dennoch Sickersaft auch bei TS-Gehalten über 30 % bilden kann.
- Der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes ist beim Anlegen der Silagemiete zu dokumentieren.
- Die Silage ist mit einer geeigneten Silofolie ganzflächig abzudecken. Die Silofolie ist an der Basis so zu fixieren, dass weder Luft, noch Niederschlagswasser eintreten kann.
- Nach der Entnahme und beim Transport angefallene Silagereste sind unverzüglich zu entfernen. Die **Anschnittfläche** ist sofort wieder mit der Silofolie **abzudecken**.

Die Lagerung auf der landwirtschaftlichen Fläche ist befristet:

- Silage, die auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, ist vorrangig zu verwenden. Es muss sichergestellt werden, dass die Silage innerhalb von 6 Monaten verwertet wird. Silage, die länger als 6 Monate gelagert werden soll, ist in einer ortsfesten Anlage gemäß § 62 WHG zu lagern. Bei ortsfester Lagerung über 6 Monate erfüllt diese den Anlagen-Begriff der AwSV (§ 2 Abs. 9) und erfordert die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 WHG/AwSV.

- Silage in Schlauchsilos ist in ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Anlagen zu lagern. Werden Ernteüberhänge in Schlauchsilos auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert, gelten für diese die Anforderungen dieses Merkblattes.

Lagerung von Silageballen auf landwirtschaftlichen Flächen:

- Silageballen können einzeln auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Befristung gelagert werden, wenn dort keine Entnahme der Silage erfolgt.

Anforderungen an die Lagerung von Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen

Begriffsbestimmung „Festmist“

Festmist besteht aus tierischen Ausscheidungen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, Torf oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, dessen Trockensubstanzgehalt 15% übersteigt.

Die Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zulässig für:

- Frischmist, Geflügelmist, Geflügelfrischkot. Diese Stoffe sind aufgrund der hohen Jaucheanteile bzw. Stickstoffgehalte ausnahmslos in ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Anlagen zu lagern.
- separierte Gärreste, separierte Gülle und Geflügeltrockenkot. Diese Stoffe dürfen nicht auf unbefestigten Flächen gelagert, sondern lediglich maximal 14 Tage² mit wasserdichter Abdeckung bis zur Aufbringung am Feldrand bereit gestellt werden.

Voraussetzung für die Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen

- Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und bei Tierhaltungen muss eine ortsfeste, flüssigkeitsundurchlässige Lageranlage mit der nach § 12 der Düngeverordnung notwendigen Lagerkapazität vorhanden sein, die zur ordnungsgemäßen Festmistlagerung und Ableitung der Jauche seitlich eingefasst und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände über ausreichend hohe und flüssigkeitsundurchlässige Wände verfügt. Die Jauche und das verunreinigte Niederschlagswasser sind in eine Jauchegrube oder einen Güllebehälter abzuleiten, dort zu sammeln und ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten.
- Kurzfristige Überschreitung der regulär bemessenen Lagerkapazität der vorhandenen ortsfesten Lageranlage als Folge nicht zu beeinflussender fehlender Ausbringungsmöglichkeiten nach der Düngeverordnung (DüV), durch die die Lagerkapazität kurzfristig überschritten wird.

Unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Anforderungen ist in der Regel eine Gefährdung von Gewässern nicht zu besorgen:

- Wenn Festmist im Ausnahmefall auf landwirtschaftlichen Flächen zwischengelagert werden soll, muss der Trockensubstanzgehalt (TS) mindestens 25 % betragen. Andernfalls darf der Festmist erst nach mindestens 3 Wochen Vor-

² gemäß den Vollzugshinweisen zu § 6 Absatz 2b Bioabfallverordnung Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Hinweise zum Vollzug der BioAbfV“ BMUB 7.1.2014

rotte auf der ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Lageranlage mit separat gesammelter Jauche auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert werden.

- Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin zu erfolgen.
- Die Lagermenge ist auf den aktuell zu erwartenden Düngebedarf des Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit zu beschränken.
- Das Lager ist mietenförmig zu gestalten und auf ebener, möglichst kleiner Grundfläche vorzunehmen.
- Die Lagerung ist nur auf tonigen oder lehmigen Böden zulässig. Bei Sandböden ist eine Unterflursicherung z.B. durch Strohpacklage oder Tonmineralien vorzunehmen.
- Das Abdecken der Miete mit einer wasserdichten Abdeckung (z.B. Silofolie) ist spätestens nach Ablauf der thermophilen Phase (ca. 4 Wochen nach Aufsetzen der Miete) erforderlich.
- Anbau von Fruchtarten mit hohem Stickstoffbedarf nach der Abräumung (keine Leguminosen).

Die Lagerung auf dem Feld ist befristet:

- Die Lagerdauer muss bei Lagerung ohne wasserdichter Abdeckung unter 4 Wochen und bei Lagerung mit wasserdichter Abdeckung unter 6 Monaten liegen.

Die vorstehenden Voraussetzungen und Anforderungen gelten nicht für eine Bereitstellung von Wirtschaftsdünger zur Ausbringung auf dem Schlag. Eine Bereitstellung ist so kurz wie möglich zu gestalten und sollte wenige Tage nicht überschreiten.

Anwendbare Rechtsvorschriften

Für die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen sind insbesondere die folgenden Rechtsvorschriften zu beachten:

Gemäß § 32 Absatz 2 und § 48 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz sowie nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind für die Anlagen, die jenen Vorschriften unterliegen, diverse technische Anforderungen zu beachten. Gemäß § 2 Absatz 9 AwSV gelten Einheiten als ortsfest oder ortsfest benutzt - und unterfallen damit der Verordnung -, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden.

Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen untersagt.

§ 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) regelt verschiedene Verpflichtungen zum Grundwasserschutz, die von Empfängern landwirtschaftlicher Direktzahlungen einzuhalten sind. Verstöße können zu Prämienkürzungen im Rahmen der Cross Compliance führen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

§ 12 Düngeverordnung (DüV) verpflichtet Betriebe, die Wirtschaftsdünger erzeugen, zum Besitz ausreichender fester Lagerkapazitäten.

Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass Zuwiderhandlungen gegen rechtliche Bestimmungen ggf. als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit u.a. nach § 103 Wasserhaushaltsgesetz, der AwSV und dem jeweiligen Landeswassergesetz oder als Straftat nach §§ 324, 324a i.V.m. § 330 Strafgesetzbuch geahndet werden können.